

7. III. 1918

4

Die Behandlung der heimkehrenden Kriegs- gefangenen.

Mitteilungen des Landesverteidigungsministers
im Abgeordnetenhaus.

Wien, 6. März.

In der heutigen Sitzung des Abgeordnetenhauses machte Landesverteidigungsminister FML. v. Czapp über die Behandlung der aus Rußland heimkehrenden Kriegsgefangenen folgende Mitteilungen:

Die Gefangenen werden, wenn sie diensttauglich sind, nicht sofort in Marschformationen eingeteilt. Sie müssen aber eine Zeit im Armeebereiche verbringen. Vierzehn Tage sind für die ärztliche Kontumaz nötig, um die Verbreitung epidemischer und ansteckender Krankheiten zu verhindern. Ueberdies sind eine Reihe von Ermittlungen und Erhebungen vorzunehmen, wie über die Standeszugehörigkeit und über die Lage der noch zurückgebliebenen und der vermißten Gefangenen. Die Kleidung und Ausrüstung muß wieder in Stand gesetzt und Transporte zusammengestellt werden, da Einzelreisen bei den Transport Schwierigkeiten nicht möglich sind. Es muß auch das Rechtfertigungsverfahren durchgeführt werden, da gewisse Vorkommnisse bei der Gefangennahme und in der Gefangenschaft nicht ohne Ahndung bleiben können.

Ursprünglich war für den Aufenthalt im Militärbereich eine Zeit von sechs Wochen in Aussicht genommen. Sie ist jetzt auf vier Wochen herabgesetzt worden, und zwar einschließlich der zweiwöchigen Quarantäne. Nach der Rück-

kehr zum zuständigen Ersatzkörper erhält jeder Gefangene, sobald das Rechtfertigungsverfahren durchgeführt ist, einen Urlaub von vier Wochen. Ueberdies werden die sonst vorgesehenen landwirtschaftlichen Urlaube erteilt und in begründeten Fällen die Enthebung bewilligt.